

Erscheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Insti-
tute an die Expedition
dieselben zu senden.

Gigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Nr. 72.

Leipzig, Montag den 8. Juni.

1863.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 13. unter III. der Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 wird von der unterzeichneten Kreis-Direction hierdurch bekannt gemacht, daß im Monat Mai 1863

a) über das Werk:

Schade, Th., Schulatlas. Leipzig u. Dresden, Englische Kunst-Anstalt von A. H. Payne.
unter Nr. 651

ein Verlagschein ausgestellt worden ist und in Gemäßheit der Beitreitserklärung vom 24. August 1846 zu dem zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte am 13. Mai 1846 abgeschlossenen Vertrage und resp. des Zusatzvertrages zu dem obigen Vertrage vom 24. Juni und der Ausführungs-Verordnung vom 5. December 1855

b) am 6. Mai das Werk:

A dictionary of chemistry and the allied branches of other sciences. Founded on that of the late Dr. Ure. By Henry Watts. Assisted by eminent contributors. Part 1. London 1863, Longman, Green, Longman, Roberts & Green.

The right of translation is reserved.

unter Nr. 652;

c) am 11. Mai das Werk:

The geological evidence of the antiquity of man with remarks on theories of the origin of species by variation. By Charles Lyell. Illustrated by woodcuts. London 1863, John Murray.

The right of translation is reserved.

unter Nr. 653;

d) am 11. Mai die Werke:

1) Sylvia's lovers. By Mrs. Gaskell etc. 3 Vols. London 1863, Smith, Elder & Co.

worauf die Bemerkung gedruckt ist:

The right of translation is reserved.

2) The Cornhill Magazine. Nr. 38, 39, 40. February, March, April 1863. London, Smith, Elder & Co.

worauf die Bemerkung gedruckt ist:

The right of publishing translations of articles in this Magazine is reserved.

unter Nr. 654;

sowie auf Grund des zwischen Sachsen und Frankreich unterm 19. Mai 1856 über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Vertrags

Dreiägiger Jahrgang.

e) am 13. Mai die Werke:

- 1) Lettres d'une marraine à sa filleule etc., par Madame Emmeline Raymond.
- 2) La femme au dix-huitième siècle, par Edmond et Jules de Goncourt.
- 3) L'Acropole d'Athènes, par Beulé.

unter Nr. 655;

f) am 13. Mai das Werk:

Le notariat étranger, par H. Becker. 1. Livr. Angleterre et ses colonies.

unter Nr. 656

in die Bücherrolle aufgenommen worden sind.

Leipzig, den 1. Juni 1863.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Königl. Preußische Verordnung,

betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. verordnen, auf den Antrag unseres Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fort- dauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten.

Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß geben haben, sondern auch dann, wenn die Gesamthaltung des Blattes das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt:

die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staats gegen einander zu gefährden,

die Einrichtungen des Staats, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptung entstellter oder gehässig dargestellter Thatsachen oder durch Schmähungen und Verhöhungen dem Hass oder der Verachtung auszusetzen,

zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen,

die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben,

die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christli-

170